

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0152/14 - Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Amt 66	S0231/14	01.10.2014
Bezeichnung	Radwege in Magdeburg		
Verteiler	Tag		
Der Oberbürgermeister	14.10.2014		

In der Sitzung des Stadtrates am 04.09.2014 wurden folgenden Anfragen gestellt:

1. *Wie viele Kilometer Radweg existieren in Magdeburg, die*
 - a. *der Radwegebenutzungspflicht unterliegen*
 - b. *nicht der Radwegebenutzungspflicht unterliegen?*

Aus dem Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. November 2010 (Urteil BVerwG 3 C 42.09) ergab sich für die Landeshauptstadt Magdeburg keine unmittelbare Konsequenz. Das wurde bereits in der S0285/11 dargelegt. Kernaussage des Urteils ist, dass Einzelfallentscheidungen über den Gefährdungsmaßstab zu treffen sind.

Im Zusammenhang mit der 24. VO zur StVO wurde festgelegt, dass grundsätzlich alle entsprechend dieser Richtlinie ausgebauten Radwege nur auf Anfrage durch Dritte auf das Erfordernis der Benutzungspflicht nachträglich zu prüfen sind. Bei Um- bzw. Neubauplanungen von Radwegen wird das Urteil entsprechend berücksichtigt.

In der Straßendatenbank des Tiefbauamtes sind lediglich selbständige und unselbständige (straßenbegleitende) Radwege erfasst. Die Erfassung erfolgt entsprechend der baulichen Ausführung und der vorgefundenen Beschilderung. Eine Unterscheidung entsprechend einer Benutzungspflicht wird nicht vorgenommen und statistisch nicht ermittelt.

Selbstständige Rad- und ländliche Wege (in Verantwortung der Stadt)	225,3 km
Unselbstständige Radwege:	
Straßen mit beidseitigen Radwegen	101,9 km
Straßen mit einseitigem Radweg	81,2 km

2. *In welchen Stadtgebieten gibt es die meisten Radwege mit einer Benutzungspflicht und was sind die hauptsächlichsten Gründe dafür?*

Die in der Straßendatenbank erfassten straßenbegleitenden Radwege (ein- und beidseitig) teilen sich wie folgt auf die einzelnen Stadtteile (zum Vergleich - Straßenlänge in Baulast TBA) auf:

Stadtteil	Länge Radweg [km] (straßenbegleitend)	Straßenlänge [km] (gewidmet)
Altstadt	16.5	47.9
Werder	1.5	18.6
Alte Neustadt	8.2	27.3
Neue Neustadt	9.3	45.3
Neustädter See	4.5	24.5
Kannenstieg	0.9	16.4

Neustädter Feld	3.2	25.1
Sülzegrund	1.6	9.3
Großer Silberberg	2.1	10.5
Nordwest	3.5	31.2
Alt Olvenstedt	4.8	32.2
Neu Olvenstedt	6.7	36.2
Stadtfeld Ost	17.4	88.9
Diesdorf	3.4	29.0
Sudenburg	7.2	46.7
Ottersleben	10.6	77.1
Lemsdorf	0.9	11.9
Leipziger Straße	12.3	33.9
Reform	4.2	39.9
Hopfengarten	2.0	22.1
Beyendorfer Grund	2.1	3.9
Buckau	2.4	15.1
Fermersleben	2.2	11.7
Salbke	3.6	26.6
Westerhüsen	1.6	24.8
Brückfeld	6.4	15.2
Berliner Chaussee	2.1	27.2
Cracau	4.6	28.8
Prester	4.6	18.4
Zipkeleben	0.6	3.0
Herrenkrug	6.2	21.0
Rothensee	4.0	16.0
Industriehafen	2.6	9.5
Gewerbegebiet Nord	10.6	17.5
Barleber See	0.4	11.7
Pechau/ Randau/ Calenberge	6.2	20.9
Beyendorf/ Sohlen	2.1	14.7

Der hauptsächliche Grund für die AO einer Benutzungspflicht ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben des § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO, wonach Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Die Radwegebenutzungspflicht dient der Entmischung und Entflechtung des Fahrzeugverkehrs aus Gründen der Verkehrssicherheit. Hierbei spielen insbesondere die baulichen Gegebenheiten im Zusammenhang mit der Verkehrsbelastung und dessen Zusammensetzung sowie die zulässige Geschwindigkeit eine Rolle.

Weiterhin sind die Unfallstatistik und deren Auswertung Entscheidungsgründe für die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht.

Dr. Scheidemann